

Beratungsfolge: Hauptausschuss (HA)	Termin: 12.08.2021	Beschluss: gem. § 52 Abs. 1 u. 2 Satz 6 Nr. 1 SMG i.V.m § 57 Nr. 6 SMG i.V.m. § 14 Abs. 3 LMS-GO
---	------------------------------	--

Betreff:

Zuweisung von Übertragungskapazitäten

Hier: Verlängerungen von Zuweisungen an die Central FM Media GmbH

Beschlusstext:

1. Der Central FM Media GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Jan Lügghausen, werden auf ihren Antrag vom 5. August 2021 gemäß § 52 Absätze 1 und 2 Satz 6 Nr. 1 Saarländisches Mediengesetz (SMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2002 (Amtsblatt Seite 498 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2020 (Amtsbl. I S. 1028), auf der Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses des Medienrates der LMS vom 12. August 2021
 - a) die UKW-Hörfrequenz 106,1 MHz Mettlach mit einer Sendeleistung von 0,01 KW ERP, die der Antragstellerin durch Bescheid der LMS vom 17. Dezember 2015 zugewiesen worden ist und
 - b) die UKW-Hörfrequenz 105,1 MHz Merzig mit einer Sendeleistung von 0,1 KW ERP, die der Antragstellerin durch Bescheid der LMS vom 01. Dezember 2016 zugewiesen worden ist,zur drahtlosen Ausstrahlung ihres täglich 24-stündigen Hörfunkvollprogramms „Radio Saarschleifenland“ im jeweiligen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Frequenz verlängernd zugewiesen.
2. Die Zuweisungen der Übertragungskapazitäten gelten bis zum 12. August 2031. Sie sind nicht übertragbar.
3. Die Zuweisungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs im Interesse der Stärkung der Meinungsvielfalt im Saarland. Ein solcher Widerruf kann erfolgen
 - a) für die UKW-Hörfrequenz 106,1 MHz Mettlach zum 20. Dezember 2025
 - b) für die UKW-Hörfrequenz 105,1 MHz Merzig zum 23. Dezember 2025
4. Die Zuweisungen ergehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall und ab dem Zeitpunkt, ab dem die terrestrische Hörfunkübertragung im Saarland ausschließlich in digitaler Technik erfolgt.
Die Zuweisungen der unter 1. a) und 1 b) genannten Übertragungskapazitäten können zudem widerrufen werden, wenn die auch diesbezüglich unbefristet abgeschlossene

Verständigungsvereinbarung zwischen SR, Deutschlandradio und LMS vom 22. Oktober 2003 entfallen sollte.

5. Die Veranstalterin Central FM Media GmbH hat geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse sowie geplante Änderungen des Programmschemas der LMS vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.
6. Sollte die Nutzung einer der zugewiesenen Übertragungskapazitäten aus Gründen, die von der Veranstalterin Central FM Media GmbH zu vertreten sind, für mehr als drei Monate unterbrochen werden, ist diese Zuweisung gem. § 52 Abs. 10 SMG zu widerrufen.
7. Die Zuweisungen können widerrufen werden, wenn aus Gründen, die von der Veranstalterin Central FM Media GmbH zu vertreten sind, insbesondere aus Gründen einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder des Programmschemas, ohne den Widerruf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet der zugewiesenen Übertragungsmöglichkeit nachteilig betroffen würde.

Begründung

I.

Die Central FM Media GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Jan Lüghausen, hat mit Schreiben vom 5. August 2021 einen Antrag auf Verlängerung der Zuweisung der ihr zugewiesenen UKW-Übertragungskapazitäten gestellt.

Hintergrund ist das zum 1. Oktober 2021 angekündigte Inkrafttreten einer Novelle der Frequenzgebührenverordnung der Bundesnetzagentur (BNetzA), in deren Ergebnis ab Inkrafttreten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erheblich erhöhte Vergebühren von „Verlängerungen“ telekommunikationsrechtlicher Frequenzuteilungen (Anschlussuteilungen, die als Neuzuteilung behandelt werden) auf der Grundlage medienrechtlicher Zuweisungen von Übertragungskapazitäten zu erwarten sind. Für die neue Vergütung ist dabei nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Zeitpunkt der Bescheidung durch die BNetzA maßgeblich.

II.

Rechtliche Bewertung

Die in Rede stehenden Übertragungskapazitäten sind der LMS unbefristet für den privaten Rundfunk zugeordnet.

Die Central FM Media GmbH verfügt über die erforderliche Zulassung für das o.g. Programm und über bestandskräftige Zuweisungen der LMS für dessen terrestrische Verbreitung im jeweiligen Verbreitungsgebiet im Saarland.

Einer Ausschreibung der Übertragungskapazitäten bedarf es mit Blick auf die jeweilige Laufzeit dieser Zuweisungen derzeit nicht.

Die Möglichkeiten des Widerrufs der Zuweisungen sichern den Einfluss des Medienrates der LMS in Bezug auf die Wahrung der Meinungsvielfalt im jeweiligen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Übertragungskapazität nach Ablauf der bisherigen Zuweisungsdauer. Sie tragen auch der fortdauernden Bindung der Zuordnung der beiden in Rede stehenden UKW-Frequenzen an die LMS an das Fortbestehen der Verständigungsvereinbarung zwischen SR, Deutschlandradio und LMS vom 22. Oktober 2003 Rechnung.

Eine die Befassung des Hauptausschusses rechtfertigende Eilbedürftigkeit folgt aus dem Umstand, dass für die Anwendung der höheren Vergebühung nach der novellierten Frequenzgebührenverordnung seitens der BNetzA nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung der jeweiligen Hörfunkveranstalterin bzw. der von ihr mit dem Sendernetzbetreib beauftragten Dienstleisterin auf eine telekommunikationsrechtliche Anschlusszuteilung, sondern auf den Zeitpunkt der Bescheidung des Antrags abgestellt wird.

Anlage:

Antrag Skyline Medien Saarland GmbH